

**Änderung der
Straßenreinigungsgebührensatzung
zum 01.01.2025**

Stadtrat
am 24. Oktober 2024

1. Rechtsgrundlage

1.1. gesetzliche Grundlagen

- Art. 51 Abs. 1 BayStrWG:

Verpflichtung der Gemeinden, die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu beleuchten, zu reinigen, zu räumen und zu streuen.

1.1. gesetzliche Grundlagen

- Art. 51 Abs. 4 BayStrWG:

Diese Verpflichtung kann an die Eigentümer von Grundstücken übertragen werden, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden.

1.1. gesetzliche Grundlagen

- Art. 8 KAG:
 - gemäß Abs. 2 Satz 1 sollen für die Straßenreinigung (kostenrechnende Einrichtung nach §12 KommHV) kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden
 - gemäß Abs. 6 Satz 1 können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens 4 Jahre umfassen soll

1. Rechtsgrundlage:

1.2. interne Regelungen

– Kemptener Stadtrecht:

1.2.1

Verordnung über das Reinhalten und Reinigen der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee und Glätte in der Stadt Kempten (Allgäu) – **Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung** aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 BayStrWG

1.2.1 **Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung**

- I. Begriffsbestimmungen (u.a. öffentliche Straßen / Gehwege, geschlossene Ortschaft, Anlieger, Reinigungsfläche)
- II. Bemessung und Verteilung der Pflichten
- III. Reinigung der öffentlichen Straßen
- IV. Sicherung der öffentlichen Gehwege
- V. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

1.2. interne Regelungen

– Kemptener Stadtrecht:

1.2.2

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt
Kempten (Allgäu) –
Straßenreinigungssatzung aufgrund von
Art. 23 und 24 GO vom 01.03.1976

1.2.2 **Straßenreinigungssatzung**

- Festlegung, dass die Stadt Kempten zur Reinigung der öffentlichen Straßen eine städtische Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung betreibt
- Definition des Reinigungsgebietes und Reinigungsgruppen; Straßenverzeichnis
- Benutzungszwang: innerhalb des Reinigungsgebietes sind Anlieger verpflichtet sich der öffentlichen Einrichtung zu bedienen
- hierfür sind Gebühren zu entrichten

Reinigungsgruppen:

Reinigungsgruppe 1 umfasst in der Regel alle Wohn- und Wohnsammelstraßen, z.B. die Lotterbergstr. Hier wird nach Bedarf, in der Regel nicht öfter als einmal / Woche gereinigt.

Reinigungsgruppe 2 umfasst Haupterschließungsstraßen die nach Bedarf in der Regel öfter als einmal wöchentlich gereinigt werden (z. B. Adenauerring)

Reinigungsgruppe 3a umfasst alle Fußgängergeschäftsbereiche in der Innenstadt, die in der Regel bis zu siebenmal wöchentlich gereinigt werden

Reinigungsgruppe 3b wie 3a, aber schließt die Durchführung des Winterdienstes mit ein (z. B. Bahnhof- und Fischerstraße)

Reinigungsgruppe 4 umfasst Wege mit besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit die nach Bedarf nicht öfter als einmal wöchentlich gereinigt und bei Schnee und Glätte gesichert werden (z.B. Kapellenberg)

1.2. interne Regelungen

– Kemptener Stadtrecht:

1.2.3

Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempten (Allgäu) aufgrund der Artikel 2 und 8 KAG vom 17.11.2006

1.2.3 **Gebührensatzung**

- Gebührenberechnung anhand der Straßenfrontlängen der an die öffentlichen Straßen im Reinigungsgebiet angrenzenden Grundstücke und nach den Reinigungsgruppen
- Gebührenhöhe je Reinigungsgruppe; Gebühr in EUR/Straßenfrontmeter
- Gebührenermäßigung zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung für landw. genutzte Grundstücke (50%) und Grundstücke mit mehrseitiger Straßenangrenzung (25%)

4-jähriger Kalkulationszeitraum	Ansatz 2025-2028	
Personalkosten	1.585.050 €	
Sachkosten	129.897 €	
Innere Verrechnungen	304.473 €	
Umlagen (von allg. und Hilfskostenstellen)	566.923 €	
Kosten 2025-2028 (Durchschnitt)	2.586.342 €	
Ausgleich Defizit 2021-2024 (Anteil p.a.)	207.757 €	
Kosten gesamt	2.794.099 €	2.794.099 €
Gebühreneinnahmen		-2.020.782 €
./. Einnahmen EWK-Fond	-50.000 €	-50.000 €
./. Allgemeininteresse 15%	-375.786 €	-375.786 €
./. sonst. Einnahmen	-31.103 €	-31.103 €
Einnahmen gesamt	-456.889 €	-2.477.670 €
gebührenrelevante Kosten gesamt	2.337.211 €	
Kostendeckungsgrad	88,68%	
ohne Ermäßigungen	100,00%	
wertgleiche Leistung (gewichtete Frontmeter)	433.747	
Kosten/wertgleiche Leistung = Grundgebühr	5,39 €	
Unterdeckung (= Ermäßigungen nach § 5 der Gebührensatzung)	316.429 €	
alter Gebührensatz	3,96 €	
Steigerung in EUR	1,43 €	

Straßenreinigungsgebühren		Jahresgebühr ab 2021	Jahresgebühr ab 2025	Abweichung pro Jahr
RKI. 1 und 4 Anteil = 86%	Front- meter	3,96 €	5,39 €	1,43 €
Eigentumswohnanlage 32 WE	106	13,12 €	17,85 €	4,74 €
Doppelhaushälfte	12	47,52 €	64,68 €	17,16 €
Einfamilienhaus	20	79,20 €	107,80 €	28,60 €
		Jahresgebühr ab 2021	Jahresgebühr ab 2025	Abweichung pro Jahr
RKI. 2 Anteil = 11 %	Front- meter	9,90 €	13,48 €	3,58 €
Eigentumswohnanlage 32 WE	106	32,79 €	44,64 €	11,84 €
Doppelhaushälfte	12	118,80 €	161,70 €	42,90 €
Einfamilienhaus	20	198,00 €	269,50 €	71,50 €
		Jahresgebühr ab 2021	Jahresgebühr ab 2025	Abweichung pro Jahr
RKI. 3 Anteil = 3 %	Front- meter	27,72 €	37,73 €	10,01 €
Eigentumswohnanlage 32 WE	106	91,82 €	124,98 €	33,16 €
Mehrfamilienhaus 4 WE	12	83,16 €	113,19 €	30,03 €
Gewerbeinheit	80	2.217,60 €	3.018,40 €	800,80 €

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 3. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung in der nachfolgenden Fassung:

„ 3. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Kempten (Allgäu)
(3. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempten (Allgäu) vom 17. November 2006 (StABl KE 28/06), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2020, wird wie folgt geändert:

§ 4 (Gebührenhöhe) wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr beträgt je Meter der Straßenfrontlänge

in der Reinigungsgruppe 1	5,39 EUR jährlich
in der Reinigungsgruppe 2	13,48 EUR jährlich
in der Reinigungsgruppe 3 a	37,73 EUR jährlich
in der Reinigungsgruppe 3 b	38,85 EUR jährlich
in der Reinigungsgruppe 4	5,96 EUR jährlich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.“